

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Asbesthaltige Abfälle – Hinweise zur Abfalleinstufung

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen und Hilfestellungen zur Einstufung von asbesthaltigen Abfällen zukommen lassen.

1. Rechtlicher Hintergrund

Asbest ist nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008 geändert durch Verordnung ((EU) 2024/2865) als karzinogener Stoff der Kategorie 1A eingestuft. Laut der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, verboten. Asbest stellt jedoch weiterhin ein Problem dar, da es über einen langen Zeitraum für vielfältige Zwecke benutzt wurde und u.a. bei Aabbruch-, Sanierungs-, oder Instandhaltungsarbeiten (ASI) und im Verkehrswegebau anfällt.

Nach § 11 der Gefahrstoffverordnung sind die Gewinnung, die Aufbereitung, die Weiterverarbeitung und die Wiederverwendung von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % enthalten, verboten.

2. Bau- und Abbruchabfälle

Vor baulichen Eingriffen, wie z. B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, in Bauwerke, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest erforderlich. Die Umsetzung wird durch die Vorgaben der VDI 6202 Blatt 3 konkretisiert (s. Kapitel 4.3 der LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (LAGA M23) – [Stand: 29.11.2022]).

Wird bei der Erkundung Asbest festgestellt, ist ein geeignetes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Danach sind die asbesthaltigen Baustoffe vorrangig zu separieren und getrennt zu entsorgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Ist eine entsprechende Vorerkundung unterblieben, besteht ein allgemeiner Asbestverdacht (Regelvermutung für das Vorhandensein von Asbest).

Für den Abbruch von Bauwerken des Verkehrswegebaus ist ein Prozessablauf zu entwickeln, welcher Erkundungsstrategien, die Möglichkeiten des getrennten Rückbaus von Teilbauwerken sowie Festlegungen zur Entsorgung berücksichtigt.

2.1 Asbesthaltige Abfälle, die Asbest aus nicht natürlichem Ursprung enthalten

Asbesthaltige Abfälle sind in der Regel einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel zuzuordnen, wobei der Asbestmassenanteil nicht maßgeblich ist.

Hierzu zählen insbesondere asbesthaltige Baustoffe, z.B. Wellplatten, Dichtungen oder Fensterbänke, die selektiv ausgebaut werden können. Diese müssen mit dem Abfallschlüssel 170605* auf einer Deponie sicher abgelagert werden. Eine analytische Bestimmung ist nicht erforderlich (s. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Deponieverordnung (DepV)). Die Beschreibung des Abfalls in der Deklaration zum Entsorgungsnachweis ist in diesem Fall ausreichend. Gleiches gilt für Dämmmaterial, das Asbest enthält. Dieses ist dem Abfallschlüssel 170601* zuzuordnen.

Asbestgehalt	Abfallschlüssel	Bezeichnung
Deklaration: Nur Abfallbeschreibung	170605*	Asbesthaltige Baustoffe
Deklaration: Nur Abfallbeschreibung	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält

Für potenziell asbesthaltigen Bauschutt aus dem Rückbau von Bauwerken, z.B. Gebäuden, Brückenbauwerken, gibt Abbildung 1 der LAGA M23 ein Einstufungsschema vor, welches in Bremen anzuwenden ist.

Für asbesthaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einem Abfallschlüssel zugeordnet werden, für den ein nicht gefährlicher Spiegeleintrag besteht, liegt der Grenzwert für die Einstufung als gefährlicher Abfall bei 0,1 M.-%. Es wird die Gesamtzahl aller Asbestfasern (Gesamtmasseanteil) betrachtet.

Bei Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen auf Deponien, die keinem absolut gefährlichen Abfallschlüssel zuzuordnen sind, ist eine Deklarationsanalyse erforderlich, um sicherzustellen, dass der asbesthaltige Abfall die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponieklasse einhält.

Haufwerke mineralischen Ursprungs, bei denen die Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) und eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und der Beurteilungswert von 0,010 M.-% unterschritten wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgehensweise nach VDI 3876 zunächst eine Sichtprüfung auf asbesthaltige Baustoffe umfasst. Werden asbesthaltige Baustoffe bereits visuell erkannt, ist das Haufwerk oder das Bauteil als asbesthaltig und als gefährlicher Abfall einzustufen. Ebenso sind solche Abfälle, die die nach erfolgter Abtrennung asbesthaltiger Baustoffe im Zuge des Rückbaus noch visuell erkennbare, asbesthaltige Restanhaftungen (z. B. entsprechende Spachtelmassen, Klebstoffe, Putze und Farbanstriche) enthalten, als abschließend asbesthaltig einzustufen.

Ein Abfall kann ebenfalls nicht als asbestfrei eingestuft werden, wenn asbestbelastete Bestandteile nicht separiert werden können, selbst dann nicht, wenn sich rechnerisch bezogen auf die Gesamtmasse des Abfalls ein Asbestanteil unterhalb des Beurteilungswertes ergibt. In diesen Fällen gesicherter Asbestbelastung ist eine Freimessung auf < 0,010 M.-% nicht möglich.

2.2 Asbesthaltige Abfälle, die Asbest aus natürlichem Ursprung enthalten

Es gibt Abfälle, in denen Asbest aus natürlichen Quellen, wie Gesteinen, enthalten ist, da dem ursprünglichen Produkt asbesthaltiger Natursteinschotter oder Natursteinsplitt zugesetzt wurden. Man spricht hier von geogenem Asbest. Relevante Abfälle mit geogenen Asbestkontaminationen sind u.a. Straßenbelag oder Dachpappe.

Abweichend von dem unter 2.1 beschriebenen Ansatz, stets den gesamten Asbestfaseranteil zu betrachten, greift die Einstufung als gefährlicher Abfall bei geogenen Asbestgehalten erst bei Überschreitung eines Asbestgehaltes von 0,1 M.-% WHO-Fasern (lungengängige Fasern).

Als WHO-Faser aus Asbest werden solche Fasern bezeichnet, die nach ihrer chemischen Zusammensetzung den sechs Asbestmineralen (Chrysotil, Amosit, Krokydolith, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit) zuzuordnen sind und die Abmessungen nach WHO (Länge > 5 µm, Durchmesser < 3 µm, Verhältnis von Länge zu Durchmesser > 3:1) aufweisen.

In der Anlage 2 der TRGS 517 werden für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen, mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen Verfahren zur Asbestgehaltsbestimmung vorgegeben, bei denen nur Fasern der von der WHO vorgegeben Dimension bewertet werden. Die LAGA M23 berücksichtigt dies in der Fallkonstellation im Anhang 2 unter Nr. 4.

Abfälle, die ausschließlich einen natürlichen Anteil von Asbest enthalten, wie z.B. Straßenbelag oder Dachpappe dürfen bis zu einem Asbestgehalt von 0,1 M.-% WHO-Fasern (lungengängige Fasern) verwertet werden und sind folgendermaßen einzustufen:

Ausschließlich natürlicher Asbestgehalt [M.-%] WHO-Fasern (lungengängige Fasern)	Abfall-schlüssel	Bezeichnung
≤ 0,1	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
≤ 0,1	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
≤ 0,1	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Straßenbelag und Dachpappe sind zusätzlich auf PAK und Phenole zu analysieren.

3. Abfallbehörden (Ansprechpartner/-innen für asbesthaltige Abfälle):

Standort	Telefon	E-Mail
Bremen (SUKW*)	<u>(0421) 361 – 20247</u>	Herr Plander florian.plander@umwelt.bremen.de
Bremerhaven Stadtbremisches Überseehafengebiet (SUKW)	<u>(0471) 596 – 13147</u>	Frau Pagenkemper gesaedith.pagenkemper@umwelt.bremen.de
Stadtgemeinde Bremerhaven (Magistrat der Stadt Bremerhaven)	<u>(0471) 590 - 2045</u>	Herr Schneider sven.schneider@magistrat.bremerhaven.de

* SUKW: Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft